

# ► Inhalt

## ► ZPO I - Erkenntnisverfahren

<b>Einleitung</b>	7
A. Aufgabe des Zivilprozesses	7
B. Gliederung des Zivilprozesses	7
C. Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit	8
<b>Lektion 1: Die Verfahrensgrundsätze</b>	10
A. Dispositionsgrundsatz	10
B. Verhandlungsgrundsatz	11
C. Grundsatz rechtlichen Gehörs	11
D. Mündlichkeitsgrundsatz	11
E. Unmittelbarkeitsgrundsatz	12
F. Öffentlichkeitsgrundsatz	12
G. Beschleunigungsgrundsatz	12
H. Gütliche Streitbeilegung	13
<b>Lektion 2: Der Ablauf des Verfahrens</b>	14
A. Klageerhebung	14
B. Vorbereitung des Termins	16
C. Hauptverhandlung	16
D. Urteil	18
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	19
<b>Lektion 3: Die Zulässigkeit der Klage</b>	20
A. Bedeutung der Sachurteilsvoraussetzungen	20
B. Wichtige Sachurteilsvoraussetzungen	20
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	34
<b>Lektion 4: Die Klagearten</b>	35
A. Leistungsklage	35
B. Feststellungsklage	35
C. Gestaltungsklage	39
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	41
<b>Lektion 5: Die objektive Klagehäufung</b>	42
A. Begriff	42
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen	42
C. Arten der objektiven Klagehäufung	45
D. Die objektive Klagehäufung in der Fallprüfung	49
<b>Lektion 6: Die Parteien</b>	57
A. Die Streitgenossenschaft	57
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	61

B. Die Nebenintervention	62
C. Die Streitverkündung	63
<b>Lektion 7: Möglichkeiten der Prozessführung</b>	<b>65</b>
A. Die Klageänderung	65
B. Die Klagerücknahme	67
C. Die Erledigterklärung	68
D. Der Klageverzicht	74
E. Das Anerkenntnis	74
F. Der Prozessvergleich	75
G. Der Anwaltsvergleich	78
<b>Lektion 8: Die Widerklage</b>	<b>79</b>
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>84</b>
<b>Lektion 9: Die Rechtskraft und ihre Durchbrechung</b>	<b>85</b>
A. Die formelle Rechtskraft	85
B. Die materielle Rechtskraft	86
C. Die Durchbrechung der Rechtskraft	87
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>89</b>
<b>Lektion 10: Das Versäumnisverfahren</b>	<b>90</b>
A. Erlass des Versäumnisurteils	90
B. Das Einspruchsverfahren	93
C. Der Erlass des zweiten Versäumnisurteils	96
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>97</b>
<b>Lektion 11: Das Mahnverfahren</b>	<b>98</b>
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>101</b>
<b>Lektion 12: Der Urkunden- und Wechselprozess</b>	<b>102</b>
A. Der Urkundenprozess	102
B. Der Wechselprozess	103
<b>Lektion 13: Das Beweisverfahren</b>	<b>104</b>
<b>Lektion 14: Die Rechtsmittel</b>	<b>111</b>
A. Die Berufung	111
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>114</b>
B. Die Revision	115
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>115</b>
C. Die Beschwerde	116
<b>Zusammenfassende Übersicht</b>	<b>117</b>
<b>Lektion 15: Der einstweilige Rechtsschutz</b>	<b>118</b>

## Lektion 3: Die Zulässigkeit der Klage

**A.** Wenn das Gericht den Rechtsstreit entscheidet, prüft es nicht sofort, ob der geltend gemachte Anspruch besteht. Zunächst hat es zu prüfen, ob die Klage *zulässig* ist. Erst wenn das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen als erfüllt ansieht, darf eine Entscheidung in der Sache – das Sachurteil – ergehen (daher werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen auch **Sachurteilsvoraussetzungen** genannt). Anderenfalls weist das Gericht die Klage als unzulässig ab (so genanntes Prozessurteil).

Dabei ist wegen der unterschiedlichen Rechtskraftwirkung **diese Prüfungsreihenfolge zwingend** einzuhalten. Eine Abweisung der Klage als „jedenfalls unbegründet“ ist nicht zulässig (vgl. Lektion 9).

Die Sachurteilsvoraussetzungen müssen nicht von Beginn an vorliegen. Für die Zulässigkeit (und auch die Begründetheit) der Klage ist **grundsätzlich** der Stand der **letzten mündlichen Verhandlung** maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kläger die Möglichkeit, Mängel in der Zulässigkeit der Klage zu beheben.

**B.** Im Folgenden sollen die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen behandelt werden. Die hier vorgegebene Reihenfolge ist nicht zwingend.

### Die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### I. Zuständigkeit des Gerichts

Als erstes muss das angerufene Gericht für die Klage sachlich und örtlich zuständig sein.

**1.** Bei der **sachlichen Zuständigkeit** geht es um die Frage, ob in der ersten Instanz das Amts- oder das Landgericht den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus dem GVG (vgl. § 1 ZPO).

Gemäß **§ 71 I GVG** ist das Landgericht sachlich zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist.

**a)** Die Zuständigkeit des **Amtsgerichts** ergibt sich aus **§§ 23, 23a GVG**. Danach ist es zuständig für:

- Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich 5.000 €, § 23 Nr.1 GVG,
- Mietrechtsstreitigkeiten über Wohnraum, § 23 Nr.2 GVG (und zwar unabhängig vom Streitwert) und
- Familiensachen, § 23a GVG, § 111 FamFG (auch diese Zuständigkeit ist streitwertunabhängig).

**b)** Daraus folgt, dass das **Landgericht** sachlich zuständig ist für Streitigkeiten, deren Streitwert 5.000 € übersteigt (d.h. ab 5.001 €).

**2.** Bei der **örtlichen Zuständigkeit** geht es darum, welches sachlich zuständige Gericht wegen seiner räumlichen Beziehung zum Rechtsstreit über diesen zu entscheiden hat. Die örtliche Zuständigkeit wird auch als Gerichtsstand bezeichnet und ist in den **§§ 12 ff. ZPO** geregelt.

Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit muss man zwischen drei Gerichtsständen unterscheiden, nämlich

- dem allgemeinen,
- dem besonderen,
- dem ausschließlichen Gerichtsstand.

**a)** Der **allgemeine Gerichtsstand** ist derjenige, in dem grundsätzlich alle Ansprüche gegen eine Person geltend gemacht werden können, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Klage besteht, vgl. **§ 12 ZPO**.

Die allgemeinen Gerichtsstände finden sich in den **§§ 13 bis 19 ZPO**. Wichtig sind hier insbesondere

- § 13 ZPO für natürliche Personen und
- § 17 ZPO für juristische Personen.

**b)** Ein **besonderer Gerichtsstand** ist dagegen auf die Geltendmachung bestimmter Ansprüche beschränkt. Besondere Gerichtsstände finden sich in §§ 20 bis 23, 25 bis 29, 29c, 31, 32, 33 und 34 ZPO.

Die wichtigsten besonderen Gerichtsstände sind:

- der Aufenthaltsort des Beklagten, § 20 ZPO,
- der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO,
- der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO.

**c)** Ein **ausschließlicher Gerichtsstand** ist nur dann gegeben, wenn das im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Als die wichtigsten Beispiele seien genannt:

- der ausschließliche dingliche Gerichtsstand, § 24 ZPO,
- der ausschließliche Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen, § 29a ZPO,
- die ausschließlichen Gerichtsstände der Zwangsvollstreckung, vgl. § 802 ZPO.

**d)** Diese verschiedenen Arten der Gerichtsstände stehen untereinander in folgendem **Verhältnis**:

- ein ausschließlicher Gerichtsstand geht allen anderen, nicht ausschließlichen Gerichtsständen vor, vgl. § 12 ZPO;
- unter mehreren allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen hat der Kläger gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht.

**Beispiel 1:** Während eines Urlaubsaufenthaltes in Kiel wird K bei einem Autounfall von dem in Hamburg wohnenden B verletzt. – Für die Schadensersatzklage des K ist zum einen das Gericht in Hamburg gemäß § 13 ZPO, zum anderen das Gericht in Kiel nach § 32 ZPO örtlich zuständig. K kann daher wählen, ob er B vor dem Gericht in Hamburg oder dem in Kiel verklagt (vgl. § 35 ZPO).

(.....)